

## Präambel

Der Hospiz-Verein Bergstraße e. V. trägt auf verschiedenen Ebenen dazu bei, den Umgang mit Krankheit, Sterben und Tod, Verlust und Trauer menschenwürdig, selbstbestimmt, behütet und sozial eingebettet zu gestalten. In der Tradition der Hospizbewegung setzt er sich insbesondere für eine einfühlsame Sterbebegleitung bis zum natürlichen Lebensende ein.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hospiz-Verein Bergstraße e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bensheim und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, schwerkranke und sterbende Menschen zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten. Zugehörige und Hinterbliebene sind hierbei mit eingeschlossen. Die Zwecke des Vereins umfassen die Förderung der Altenhilfe, der Bildung, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke; er unterstützt Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustands und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind. Der Verein dient auch der Mittelbeschaffung für vorgenannte Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und konfessionell unabhängig. Seine Arbeit richtet sich an den in der Präambel genannten Werten aus. Der Verein bietet seine Unterstützung allen betroffenen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität an.
- (3) Der Satzungszweck wird im Sinne der Präambel insbesondere verwirklicht durch:
  - a) ambulante Sterbebegleitung
  - b) Palliative Care
  - c) Unterstützung von Zugehörigen Schwerstkranker und terminal Erkrankter in ihrer häuslichen Pflege und Betreuung
  - d) Trauerbegleitung
  - e) Förderung und Durchführung stationärer Hospizarbeit
  - f) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Hospizarbeit
  - g) Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
  - h) Schulung von interessierten Laien, Zugehörigen Schwerstkranker und Fachkräften im Gesundheitswesen
  - i) Unterstützung der Schmerzforschung
  - j) Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder über Themen der Hospizarbeit sowie Vertretung hospizlicher Positionen im öffentlichen Diskurs
  - k) materielle Unterstützung von schwerkranken und sterbenden Menschen oder von anderen im Sinne des § 53 AO bedürftigen Personen, z.B. durch Beteiligung an den Behandlungs- und Betreuungskosten
  - l) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund, Krankenkassen, Kirchen) sowie privaten Organisationen zur Umsetzung der vorgenannten Aufgaben
  - m) Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften für Tätigkeiten nach den vorstehenden Buchstaben
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Rechtsträger einschließlich Hilfs- und Nebenbetrieben bedienen. Dazu kann er Rechtsträger errichten, erwerben oder pachten oder sich an diesen beteiligen und

Mitgliedschaften eingehen oder einräumen. Er wirkt mit diesen Rechtsträgern – soweit eine Steuerbegünstigung vorliegt – und weiteren steuerbegünstigten Körperschaften planmäßig zusammen, um seine steuerbegünstigten Vereinszwecke zu verwirklichen. Ein planmäßiges Zusammenwirken findet insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Hospiz Bergstraße gemeinnützige GmbH und der Hospiz-Stiftung Bergstraße statt. Sie kann z.B. durch gemeinsame Informationstätigkeit, die Nutzung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen und die Bündelung von Leitungsfunktionen erfolgen.

## § 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen privaten Rechts gleichgestellt sind, werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen und sich für die Zweckverwirklichung engagieren.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen oder eines Aufsichtsratsmitglieds die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (5) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stören, eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen oder sich in anderer Weise vereinschädlich verhalten, können durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör gewährt werden.
- (6) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht.
- (7) Juristische Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, oder andere Organisationen, in denen sich die Tätigkeit des Vereins realisiert, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Ehrenmitglieder haben, abgesehen von der Freistellung von der Beitragspflicht, die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Die Verleihung und der Entzug der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Aufsichtsrat.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt. Für verschiedene Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann zum Erlassen von Beiträgen unter bestimmten Bedingungen ermächtigt werden.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zum Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen und Änderungen von Anschrift und Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Prüfungsausschuss

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältnisswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.
  - b) Entscheidung über die Ergänzung des Aufsichtsrats um ein stimmberechtigtes Ehrenmitglied auf Vorschlag des Aufsichtsrats
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
  - d) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
  - e) Wahl und Abwahl von zwei bis vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses
  - f) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses. Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen eines externen Abschlussprüfers, sofern ein solcher beauftragt wurde. Die Mitgliederversammlung kann eine entsprechende Berichterstattung zu Mehrheitsbeteiligungen und andere Körperschaften, auf die ein vergleichbarer Einfluss ausgeübt wird, verlangen.
  - g) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - h) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrats
  - i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4
  - j) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.

- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von den Mitgliedern oder vom Vorstand formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als Online-Versammlung oder in einer Mischform dieser Verfahren (Hybrid-Versammlung) stattfinden. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung sind den Mitgliedern rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen und online zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich und/oder per E-Mail gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Aufsichtsrat. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Beschlussverfahren erlassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder einer von ihm/ihr bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch eine vor oder zu Beginn der Sitzung benannte VertreterIn ab. Auf Anforderung der Versammlungsleitung ist die Vollmacht nachzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

## § 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) (Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Personen, ggf. zuzüglich eines Ehrenmitglieds. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen VorsitzendeN und zwei StellvertreterInnen. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz wahr.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende fachliche Kompetenzen im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder in der Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.
- c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Dienstleistungen vom Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, beziehen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten bezogen haben.
- d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Aufsichtsrats oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person jeweils zu weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und Unternehmen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt, resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats nachzuweisen hat.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine Verkürzung der unter a), b) und c) genannten Fristen beschließen.

- (4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
  - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und mehrjährigen Investitionsplans sowie der strategischen Planung, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können
  - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes
  - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
  - f) Auswahl und Beauftragung einer SteuerberaterIn mit der Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses oder einer WirtschaftsprüferIn mit der Jahresabschlussprüfung
  - g) Entgegennahme des Jahresabschlusses und – soweit beauftragt – des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der SteuerberaterIn bzw. der WirtschaftsprüferIn in einer Aufsichtsratsitzung
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände

- j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis i) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
  - k) Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften. Die Vertretung in Spitzen- und Fachverbänden erfolgt abweichend durch den Vorstand
  - l) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand
  - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
  - n) Festlegung der Mitgliedsbeiträge juristischer Personen
  - o) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
  - p) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der SteuerberaterIn bzw. WirtschaftsprüferIn durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
- (7) Die Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal bis zum Beginn der nächsten Amtszeit des Aufsichtsrats erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
- (8) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (10) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessengegensätze führen zur Beendigung des Mandats.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat auf elektronischem oder postalischem Wege bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (13) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

- (15) Der Aufsichtsrat erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und Informationspflichten des Vorstands im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (16) Einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Mehrheitsbeteiligungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen.
- (17) Auf die Aufsichtsratsmitglieder werden die Rechtsfolgen des § 31a BGB analog angewendet.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Außer in begründeten Ausnahmefällen wird eine Besetzung mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern angestrebt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können befristet und unbefristet berufen werden. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats

## § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand auf die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eine sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführungsunterlagen. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten oder erweiterten Auftrag erteilen. Sie kann den Prüfungsauftrag auch auf Mehrheitsbeteiligungen erweitern. In diesem Falle haben Aufsichtsrat und Vorstand sicherzustellen, dass der Prüfungsausschuss Zugang zu den erforderlichen Informationen erhält.
- (2) Die Amtsdauer kann bei der Wahl befristet werden und endet spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Wahl. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeitenden anhören.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden, soweit diese den Wesensgehalt der Satzungsinhalte nicht betrifft und es sich nur um Änderungen mit inhaltlich untergeordneter Bedeutung handelt. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz-Stiftung Bergstraße, 64625 Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bensheim, 31.03.2023

Claudia Mayer

1. Vorsitzende

Dr. Wolfgang Manfeld

Schatzmeister